LANDESSCHULRAT
FÜR STEIERMARK

Sachbearbeiter: Hofrat Dr. Rumpler
Abteilung A 1
Tel.: (0316)345/178
Fax.: (0316)345/477
e-mail: reinhard.rumpler@lsr-stmk.gv.at
http://www.lsr-stmk.gv.at

An die
Direktionen der
Berufsschulen
in der Steiermark

GZ.: VI La 2/47-2003
Bei Antwortschreiben bitte anführen

Graz, am 7. November 2003

Kuraufenthalte und Gesundenuntersuchungen

1. Die Wahl der Termine für Kuraufenthalte von Landeslehrern führt immer wieder zu Irritationen der Schulpartner sowie in der Öffentlichkeit und verursacht - insbesondere im Hinblick auf die besondere schulorganisations- und schulzeitrechtliche Situation an den Berufsschulen - Kollisionen mit schulischen Interessen. Im Bemühen um einen vertretbaren Interessensausgleich gibt der Landesschulrat nachstehend jene Kriterien bekannt, an denen er künftighin seine Entscheidungspraxis bei Anträgen auf Dienstbefreiungen für Kuraufenthalte gemäß § 60 LDG 1984 bzw. § 24a VBG orientieren wird:

2. Rechtslage:

2.1 Aus § 60 LDG 1984/§ 24a VBG ergibt sich bei Vorliegen der angegebenen Voraussetzungen ein Anspruch des Lehrers/der Lehrerin auf diese besondere als „Krankenstand" zu wertende Dienstbefreiung.

2.2 Dieser Anspruch wird hinsichtlich der zeitlichen Einteilung der Dienstbefreiung durch § 60 Abs.1 letzter Satz/§ 24a Abs.1 VBG insofern beschränkt, als auf zwingende dienstliche Gründe Rücksicht zu nehmen ist. Unter zwingenden dienstlichen Gründen dürfen nur wesentliche und schwerwiegende dienstliche Erfordernisse verstanden werden, durch die der Dienstgeber gleichsam gezwungen wird, auf die Arbeitskraft des Bediensteten im entsprechenden Zeitraum nicht verzichten zu können.

2.3 Die Rechtsauffassung, dass der Lehrer seinen Kuraufenthalt primär während der Hauptferien zu absolvieren habe und eine Ausnahme davon nur dann zulässig sei, wenn der Gesundheitszustand ein Zuwarten nicht zulasse, ist zwar durch § 60 LDG 1984 /§24a VBG1984 in dieser kategorischen Formulierung nicht gedeckt, wird aber nach Ansicht des Landesschulrates durch die Definition des Begriffes „dienstliche Erfordernisse" (Pt. 2.2) stark relativiert, weil gerade an den Berufsschulen die Zeiträume, während der auf die Arbeitsleistung der Lehrer verzichtet werden kann, wenn überhaupt, im Regelfall nur in äußerst bescheidenem Ausmaß vorhanden sein werden.

2.4 Die zwingenden dienstlichen Gründe für die Verlegung wenigstens eines Teiles des Kuraufenthaltes in Ferienzeiten gemäß Punkt 3.1 (damit sind nicht nur die Hauptferien, sondern alle Schulferien zu verstehen), liegen nicht nur im unterrichtlichen Bereich, sondern sind auch in der angespannten Stellenplan- bzw. Budgetsituation begründet, die es erfordert, den Aufwand an Lehrerwochenstunden für Vertretungen und Supplierungen möglichst gering zu halten.

b.w.

3 Entsprechend dieser Sach- und Rechtslage kommen ab sofort folgende

Richtlinien

zur Anwendung:

3.1 Für Kuraufenthalte sind ganz oder zumindest teilweise Schulferien zu verwenden.
3.2 Lässt sich in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen ein Kuraufenthalt während der Schulzeit nicht vermeiden, sind vorrangig die ersten drei Wochen eines Lehrganges hiefür vorzusehen.
3.3 Zwingende dienstliche Gründe (Pt. 2.2) schließen eine Dienstbefreiung in den zwei letzten Schulwochen eines Lehrganges aus, es sei denn, der überwiegende Teil fällt in die Ferialzeit, die Leistungsbeurteilung der Schüler ist abgeschlossen und eine Verschiebung auf einen aus organisatorischer Sicht günstigeren Termin lässt sich nur schwer erreichen.
3.4 Für die erforderliche Terminvereinbarung mit dem zuständigen Träger der Kur- oder Genesungseinrichtung ist der Lehrer /die Lehrerin selbst verantwortlich.
3.5 Anträge auf Bewilligung eines Kuraufenthaltes bzw. auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von den Richtlinien gemäß den Punkten 3.1 bis 3.3 müssen so rechtzeitig beim Landesschulrat einlangen, dass diesem noch ausreichend Zeit für die Prüfung des Ansuchens und für die Entscheidung verbleibt. Wird der Landesschulrat so kurzfristig mit einem Ansuchen konfrontiert, dass eine rechtzeitige Entscheidung erschwert oder unmöglich wird, wird er vor vollendete Tatsachen gestellt oder fehlt bei Ausnahmeansuchen eine ausreichende Begründung, kann mit einer positiven Erledigung nicht gerechnet werden.
3.6 In Lehrgängen, während der ein Kuraufenthalt in Anspruch genommen wird, soll das Beschäftigungsausmaß nicht über der Lehrverpflichtung liegen und es sind Mehrdienstleistungsstunden tunlichst zu vermeiden, um die Zahl der vom Lehrerwechsel betroffenen Schüler möglichst gering zu halten.
3.7 Lehrern die während eines Lehrganges einen Kuraufenthalt konsumieren, sollen keine Klassenvorstandsgeschäfte übertragen werden.
3.8 Auf Fälle des § 60 Abs.2 LDG 1984/§ 24a Abs.2 VBG (Einweisung in ein Genesungsheim zur Durchführung eines sogenannten „Anschlussheilverfahrens" nach einem chirurgischen Eingriff oder nach einer schweren Erkrankung) finden die Punkte 3.1 bis 3.3 keine Anwendung.

4 Nicht als Kuraufenthalt im Sinne des § 60 LDG 1984/§ 24a VBG gelten mehrtägige Gesundenuntersuchungen in sog. Wellnesshotels oder ähnlichen Einrichtungen, die von privaten Zusatzversicherungen im Rahmen des Versicherungsvertrages oder im Kulanzwege angeboten werden. Derartige Aufenthalte können durchaus auch an schulfreien Wochenenden oder während der Schulferien oder an sonstigen schul- oder unterrichtsfreien Tagen konsumiert werden und stellen nach Ansicht des Landesschulrates auch keinen Grund für die Gewährung von Sonderurlauben oder Karenzurlauben dar.

Für den Amtsführenden Präsidenten:
Dr. Rumpler eh.